



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 StR 83/04

vom  
16. März 2004  
in der Strafsache  
gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer  
Menge u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. März 2004 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 14. Oktober 2003 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Die Verurteilung des Angeklagten auch wegen täterschaftlichen Handeltreibens ist rechtsfehlerfrei. Zwar kann im Einzelfall auch ein Täter der Einfuhr, der damit aus eigennützigen Motiven fremde Umsatzgeschäfte fördert, hinsichtlich des Handeltreibens nur Gehilfe sein; dies setzt aber voraus, daß seine Rolle insoweit nur ganz untergeordnet ist (vgl. BGHR BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 1 Handeltreiben 25; BGH NStZ 2000, 482). So liegt es hier jedoch nicht. Die Tatbeiträge des Angeklagten waren wesentliche Voraussetzung dafür, das Kokain später in Italien gewinnbringend verkaufen zu können. Er hat das Versteck des Rauschgiftes sowie Zeitpunkt

und Art der Verbringung nach Deutschland selbst bestimmt. Sein Handeln wurde nicht kontrolliert oder überwacht. Schließlich hatte er angesichts der Entlohnung in Höhe von 1.500 € ein erhebliches eigenes Interesse am Erfolg.

Nack

Wahl

Boetticher

Kolz

Hebenstreit